6. Urteil vom 21. März 1895 in Sachen Einwohnergemeinderat Worben.

A. J. L. Burtorf von Basel, geboren 1853, wurde im Jahre 1880 von den zuständigen Baster Behörden wegen Verschwendung als mundtot erklärt. Im Jahre 1882 wurde er hauptfächlich wegen Trunksucht zunächst im Baster Spital, dann in der Irrenanstalt St. Urban versorgt und darauf anno 1885 in die Anstalt Worben, Kantons Bern, verbracht. Von 1886-1888 verweilte er versuchsweise als Volontar bei einem Landwirte im Kanton Luzern, von wo er dann auf seinen Bunsch in das Uspl nach Worben zurückverset wurde. Als dieses Afol im Jahre 1891 eingieng, wurde Burtorf in Worben beim Verwalter der dortigen Armenanstalt, Hef, untergebracht, unter bessen Aufsicht er sich mit untergeordneten landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte. Im November 1894 stellte der Einwohnergemeinderat von Worben als Vormundschaftsbehörde durch Vermittlung des bernischen Regierungsrates bei der Vormundschaftsbehörde von Baselstadt das Ansuchen, es fei gestützt auf bas Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, ihm die Vormundschaft über Burtorf zu übertragen. Unterm 9. Januar 1895 wies der Regierungsrat des Kantons Baselstadt dieses Ansuchen ab, indem er im wesentlichen darauf hinwies, es handle sich hier um die Versorgung einer moralisch unselbständigen, der Aufsicht bedürftigen Berson; baber sei der Wohnsitz im Sinne bes Art. 3 bes citierten Gesetzes nicht konstituiert. Die Wiederverbringung bes Burtorf nach Worben — im Jahre 1888 — könne wohl auch nicht als Bewilligung eines Wohnsitzwechsels im Sinne von Art. 17 genannten Gesetzes betrachtet werden. Demgemäß seien

die Boraussetzungen für Übertragung der Bormundschaft über Burtorf nicht vorhanden.

B. Gegen biesen Entscheid erklärte der Einwohnergemeinderat von Worben unterm 14./15. Februar 1895 den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, der Regierungsrat und die Waisenbehörde von Baselstadt seien pflichtig zu erklären, das Versmögen des Burtorf samt Schlußrechnung an die rekurrierende Partei als zuständige Vormundschaftsbehörde herauszugeben. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Seitens der Rekurssbeklagten werde gar nicht behauptet, daß Burtorf sich in einer Pfleges, Versorgungss oder Helanstalt besinde; derselbe sei vielsmehr anerkanntermaßen bei einem Privaten untergebracht. Die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesepes vom 25. Juni 1891 treffe daher nicht zu. Sodann werde zugegeben, daß Burstorf anno 1888 auf seinen Wunsch nach Worben verbracht worsden sei; es sei ihm also der Wohnsitzwechsel von der Vormundsschaftsbehörde bewilligt worden (Art. 17 des citierten Gesetzs).

C. Das Waisenamt bes Kantons Baselstadt beantragt Abweisung des Refurses, indem es im wesentlichen ausführt: Die im Jahre 1888 stattgefundene Versetzung des Burtorf nach Worben fönne nicht nach den Grundfaten des erst später, im Jahre 1892, in Kraft getretenen Bundesgesetes betreffend die civilrechtlichen Berhältniffe, speziell Art. 17 desfelben, beurteilt werden. Eventuell werde beftritten, daß eine Bewilligung des Domizilwechsels im Sinne bes Urt. 17 cit. jemals ftattgefunden habe. Zu berfelben sei nämlich erforderlich, daß durch Beschluß der Bormundschafts= behörde ein förmlicher Übergang des rechtlichen Domizils an einen andern Ort bewilligt werde, was durch Übergabe der Bor= mundschaft an die Vormundschaftsbehörde des neuen Domizils ausgeführt werbe. Von allebem fei in casu nichts geschehen. Wenn die Wiederverbringung des Buxtorf nach Worben auf seinen Bunsch erfolgte, so konne boch auch baraus nicht auf Be= willigung eines Domizilwechsels geschlossen werden; die Bahl des Burtorf sei nämlich insofern nicht eine freie gewesen, als er wieder verforgt werden mußte; nur das wo sei noch fraglich ge= wefen. Art. 3 Abs. 2 leg. cit. treffe hier zu; biesbezüglich sei nicht wefentlich, daß biefe Unterbringung behufs Pflege, Berfor=

gung, Heilung oder zur Strafe statssinde. Burtorf sei beim Verwalter Heß nicht als bei einer beliebigen Privatperson untergesbracht worden, sondern weil angenommen wurde, derselbe könne als Verwalter der Armenanstalt und zusolge seiner vielsachen Ersahrung auf diesem Gebiet eine größere Autorität ausüben, Hätte im Jahre 1888 das früher von Herrn Heß geleitete Asplnoch bestanden, so wäre Burtorf dort, also in einer Anstalt untergebracht worden. Ausschlaggebend erscheine, daß sich Burtorf zum Zwecke seiner Versorg ung in Worben besinde.

D. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt schloß sich den vorstehenden Ausführungen, sowie dem Antrage des Waisenamtes einfach an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

3. 2. Burtorf von Basel, der seit 1880 bevormundet ift. wurde im Jahre 1888 von der heimatlichen Vormundschaftsbeborbe, angeblich auf feinen Bunsch, in Worben, Kantons Bern. untergebracht; daselbst befand er sich anfangs in einer Anstalt — Afpl. — bann nach Eingeben derselben seit 1891 bei einem Brivatmann. Die heimatliche Vormundschaftsbehörde war offenbar damit einverstanden, daß Burtorf dort in Worben verweilte; es ist aar nicht behauptet worden, daß sie ihn von dort etwa nach Basel zurückberufen oder irgend welche Schritte in dieser Richtung getan habe. Bielmehr ift Buxtorf nach den Ausführungen der Bernehmlassung selbst auf Weisung der Basler Vormundschaftsbehörde nach Worben gezogen und dort geblieben; damit aber wurde der Wohnsitz des Mündels in Worben begründet. Die geschilderte Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde muß namlich als Bewilliaung einer Wohnsitznahme resp. eines Wohnsitzwechsels im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betrachtet werden; dem steht aber auch nicht entgegen, daß genannte Behörde den Aufenthalt Burtorfs in Worben nicht im Sinne eines Domizilwechsels mit der Folge der Vormundschafts= übertragung bewilligt zu haben behauptet. Denn es steht fest, daß die Basler Vormundschaftsbehörde den dauernden tatsächlichen Aufenthalt des Mündels in Worben gewollt hat; die rechtlichen Folgen dieses dauernden Aufenthaltes brauchte fie nicht zu kennen oder zu wollen, indem dieselben ohnedem eintraten. Amtliche

Sammlung XVII, S. 22. Ein Wohnstibwechsel ware zwar gemäß Art. 3 Abs. 2 bes citierten Gesetzes bann nicht anzunehmen. wenn Buxtorf in Worben in einer Pflege-, Berforgungs-, Beilanstalt u. dgl. untergebracht ware; dagegen ist dies unbestrittener= maßen nicht der Kall, sondern ist der Mündel bei einem Privaten untergebracht. Eine solche Unterbringung bei Brivaten aber steht ber Bearundung eines Wohnsitzes nicht entgegen; bies gilt vielmehr nur von der Unterbringung in Anstalten der in Art. 3 Alinea 2 genannten Art, und darf die darin enthaltene Ausahme nicht ausdehnend interpretiert werden (val. hiezu die bundesge= richtliche Braris in Doppelbesteuerungsfällen, z. B. Amtliche Sammlung XVII, S. 21; Entscheibung in Sachen St. Gallen gegen Thurgau vom 13. März 1895). Ift aber Burtorf als in Worben domiziliert zu betrachten, so mußte nach Inkrafttreten bes Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 die Vormundschaft auf die betreffende Behörde von Worben übertragen werden (Art. 10. 17, 35 leg. cit.). Der Einwand von Baselstadt, daß darin eine unzuläffige Ruckwirkung genannten Gefetzes auf bereits bestehende Vormundschaften liegen würde, widerlegt sich ohne weiteres durch ben Hinweis auf die Art. 10 und 35 cit., wonach das Gefetz auch die bestehenden Vormundschaften ergreifen will und demzufolge in den Übergangs- und Schlußbestimmungen ausdrücklich ein Übergang der Bormundschaftsverwaltung auf den Wohnsits= kanton vorgesehen ift.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt. Die Vormunbschaftsbehörden des Kantons Baselstadt sind daher pstichtig, die Vormundschaft über J. L. Buxtorf der Vormundschaftsbehörde Worben zu übertragen.